

Entwurf

Satzung

des Bürgerbusvereins Bürgerbus 3 Rosen e.V.

in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Bürgerbus 3 Rosen e.V.**“

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen.

Der Verein ist am 26. November 2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 701360 eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Reduzierung des Individualverkehrs in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und damit Verringerung der Schadstoffemissionen bei gleichzeitiger Sicherung und Aufrechterhaltung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - 2.1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ durch Bereitstellung von Fahrern*innen auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Gemeinde Rielasingen-Worblingen für die Konzessionsinhaberin bzw. Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes.
 - 2.2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden in allen Bürger-Bus – Angelegenheiten.
 - 2.3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger.
 - 2.5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rielasingen-Worblingen.
 - 2.6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrer*innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Entwurf

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung **mit Unterschrift** an den Vorstand zu richten. **Der Vorstand** bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
2. **Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer*innen eingesetzt werden, müssen im Besitz des gültigen Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sein.**
3. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche/r Fahrer*in entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes, soweit eine juristische Person Mitglied ist, durch deren Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung **mit Unterschrift** gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 2.1. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
 - 2.2. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - 2.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

Entwurf

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1. Dem Vorstandsgremium, das aus sechs bis acht gewählten Personen inklusive Schriftführer*in, und Kassenwart*in besteht, wobei alle Mitglieder des Vorstandsgremiums gleichberechtigt sind und sich die Aufgaben untereinander aufteilen.

1.2. Dem amtierenden Bürgermeister von Rielasingen-Worblingen, der kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes ist.

1.3. Der Vertrauensperson der Fahrer*innen als Fahrerobmann*frau,

1.4. Bis zu fünf Beiräten/Beirätinnen

2. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand müssen mindestens 7 Personen angehören.

*Die Vertrauensperson der Fahrer*innen und deren Stellvertreter wird von der Fahrer*innen-Versammlung mehrheitlich gewählt und ist damit geborenes Mitglied im Vorstand. Die Wahl soll zeitgleich in Anlehnung an §8 Absatz 7 dieser Satzung durchgeführt werden.*

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Soweit Fragen des Busbetriebes betroffen sind, ist dies im Benehmen mit dem Konzessionsinhaber abzustimmen.

4. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1.1 und 1.2 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Der Verein wird nach außen hin jeweils von zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Intern gilt, dass bei allen Angelegenheiten alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zu informieren sind.

6. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach dem Wahlverfahren „Blockwahl“ ist zulässig.

Entwurf

- 6.1. Die Wahlen **müssen** auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 6.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
Gewählt ist der/ die Kandidat*in, der/die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt hat.
- 6.3. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 6.4. **Beiräte/Beirätinnen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.**
7. Der **geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.** Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. **Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.**
 - 7.1. Der **geschäftsführende** Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu unterrichten,
 - 7.2. An dieser Berichterstattung kann er andere Vorstandsmitglieder beteiligen.
 - 7.3. Der/ die Schriftführer*in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes jeweils eine Niederschrift an, die von ihm/ ihr **und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.** Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
 - 7.4. Der/ die Kassenwart*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/ sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ ihre alleinige Quittung in Empfang.
 - 7.5. Der **geschäftsführende** Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
 - 7.6. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der **geschäftsführende** Vorstand unter sich z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann er Ausschüsse bilden.
 - 7.7. Der **geschäftsführende** Vorstand berät und entscheidet über die Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 - 7.8. **Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zu seinen Sitzungen Personen sachbezogen einzuladen ohne Stimmrecht.**
 - 7.9. Der **geschäftsführende** Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der **geschäftsführenden** Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 7.10. Die in § 4, Abs.2, Nr.2.3 getroffene Regelung wird hierdurch nicht berührt.

Entwurf

8. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

9. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
 - 1.1. Sie wird durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen
 - 1.2. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 1.1. Jahresbericht,
 - 1.2. Entlastung des/ der Kassenwartes*in,
 - 1.3. die Entlastung der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 1.4. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, außer der Vertrauensperson der Fahrer*innen
 - 1.5. Satzungsänderungen,
 - 1.6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - 1.7. die Wahl von zwei Kassenprüfern*innen für das nächste Geschäftsjahr,
 - 1.8. den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein.
 - 1.9. die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los.

Entwurf

5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Ersatz-Beschluss: Sollte das Vereinsregister oder das Finanzamt zu beschlossenen, angemeldeten Satzungsänderungen Beanstandungen haben, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Schriftführer*in und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
8. Bericht und Ergebnis der Mitgliederversammlung werden jährlich auch dem Gemeinderat vorgetragen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer*innen

1. Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer*innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer*innen nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.
2. Ein Rechenschaftsbericht erfolgt einmal in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Durchführung von Sitzungen und Versammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Versammlungsraum

Der geschäftsführende Vorstand kann es bei seinen Einladungen den Mitgliedern der Organe des Vereins ermöglichen ohne persönliche Anwesenheit im Versammlungsraum teilzunehmen und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Entwurf

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht benötigt wird.

§ 15 Satzungshistorie

Die Ursatzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2015 errichtet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom TT.MM.2021 wurde die Satzung in folgenden Paragraphen geändert: §§ 1, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12. § 13 neu, §14 bisher §13, §15 neu Satzungshistorie bisher §14 Inkrafttreten der Satzung.

Rielasingen-Worblingen, den TT.MM.2021